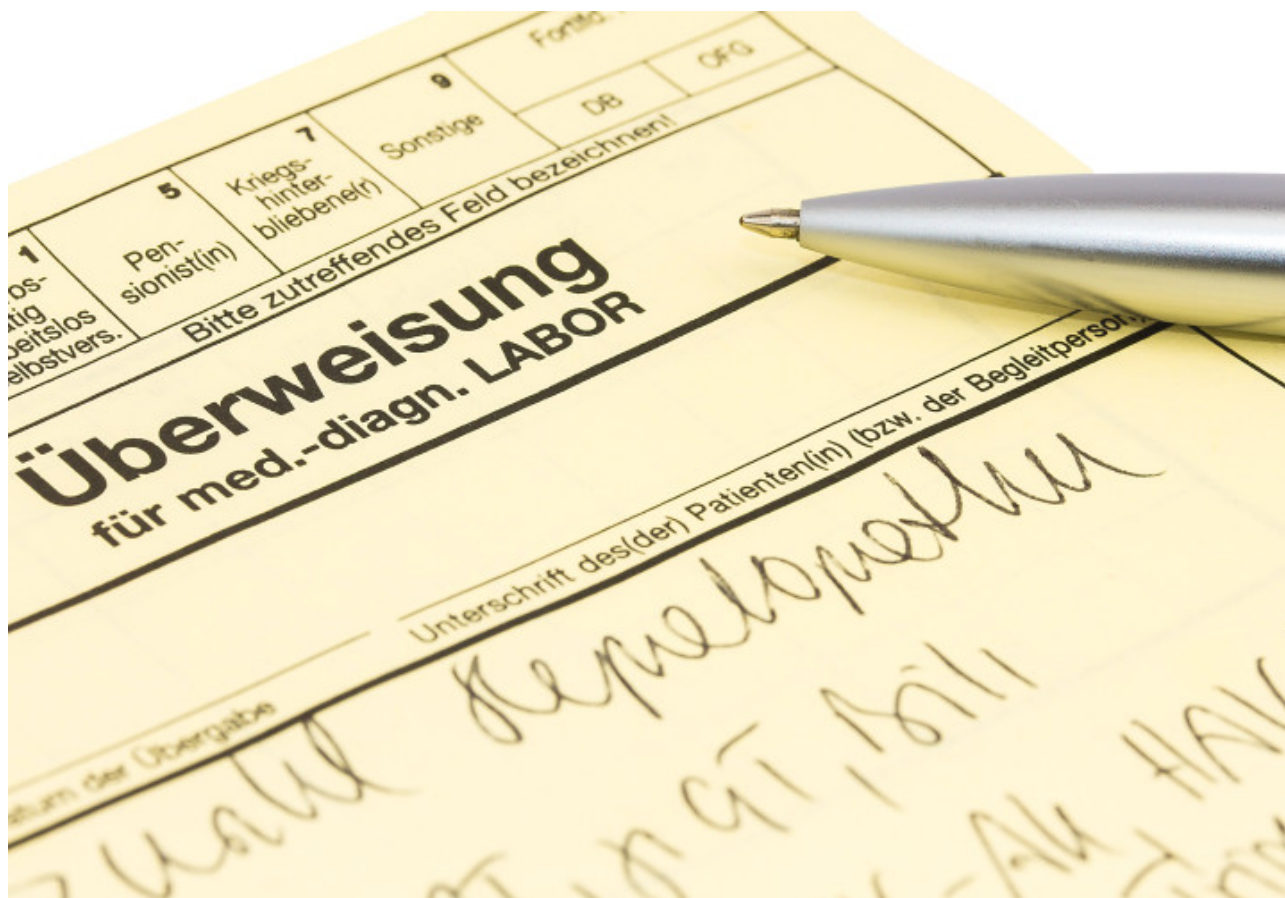


Streitpunkt Laborwerte

Wer sie benötigt, muss sie veranlassen!

Obwohl das Thema nicht neu ist, gibt es immer wieder Diskussionen: Welcher Arzt soll Laboruntersuchungen veranlassen? Um es auf den Punkt zu bringen: Die Praxis, die einen Laborwert benötigt, veranlasst die Untersuchung.



©Jamrooferpix/stock.adobe.com Nicht immer ist klar, wer Laboruntersuchungen veranlassen muss. Die Hausarztpraxis ist nicht grundsätzlich für die Analysen zuständig. Wer spezielle Werte benötigt, muss sie auch veranlassen (Symbolbild).

Die Kassenärztliche Vereinigung Bremen (KVHB) macht in einer aktuellen Stellungnahme auf die rechtlichen Zuständigkeiten hinsichtlich der benötigten Laboruntersuchungen in Haus- und Facharztpraxen aufmerksam.

Grundsätzlich gilt: Berufsrechtlich kann kein Arzt oder keine Ärztin von einer anderen Praxis bindend beauftragt werden, eine bestimmte Leistung zu erbringen.

WANZ-Kriterien

Jeder Arzt und jede Ärztin ist für sich und seine Leistungen verpflichtet, deren Sinnhaftigkeit unter den folgenden, kurz „WANZ-Kriterien“ genannten Vorgaben zu prüfen und zu verantworten.

Die Kriterien umfassen, ob eine Leistung

- wirtschaftlich,
- ausreichend,
- notwendig,
- zweckmäßig ist.

Alltag in den Arztpraxen

Ein Beispiel soll den Alltag in den Arztpraxen verdeutlichen:

Eine Facharztpraxis benötigt für ihre Diagnostik einige Laborwerte. Hierfür schickt sie ihren Patienten oder ihre Patientin an die Hausarztpraxis, mit der Bitte, sich diese Werte abnehmen zu lassen. Die Personen stehen nicht selten mit einer Liste von benötigten Werten an der Anmeldung in ihrer Hausarztpraxis und werden schließlich von dieser wieder an die Facharztpraxis verwiesen, da die Laborwerte „das Budget sprengen“.

Solch ein Szenario ist für alle Beteiligten, aber insbesondere für die Patientinnen und Patienten, ärgerlich - kostet es doch Nerven und vor allem Zeit, die manchmal auch gesundheitlich relevant sein kann.

Kein Anspruch auf „Auftragsarbeiten“

Als Zeichen des kollegialen Miteinanders kann die Hausarztpraxis durchaus die Analyse von Laborwerte für eine Facharztpraxis übernehmen. Diese hat jedoch keinen Anspruch darauf - sie muss die Werte selbst in Auftrag geben oder mit einer speziellen Verdachtsdiagnose an andere Fachgruppen überweisen.

Die Basisuntersuchungen für eine Verdachtsdiagnose veranlasst grundsätzlich die Hausarztpraxis. Ergänzende Analysen, die für eine spezielle Differenzialdiagnostik vonnöten sind, fallen in den Verantwortungsbereich der Facharztpraxis.

Kurz gesagt: Die seitens des Facharztes benötigten Laborwerte dürfen nicht bei der überweisenden Praxis angefordert werden - schließlich haben die Untersuchungen auch finanzielle Implikationen.

Keine Globalaufträge stellen und Doppeluntersuchungen vermeiden

Globalaufträge wie „Leber, Niere, Schilddrüse“ auf einer Überweisung sollten grundsätzlich vermieden werden. Die stellt keine sachgemäße Beauftragung von Laborleistungen dar.

Um negative finanzielle Folgen für die Praxen (Stichwort Wirtschaftlichkeitsbonus) und das Gesundheitssystem im Blick zu behalten, sollten Doppeluntersuchungen vermieden werden. Hat eine Hausarztpraxis bereits eine Reihe von Laborwerten erhoben, dann ist es nicht nur kollegial, sondern auch wirtschaftlich, diese der Facharztpraxis mitzuteilen. Umgekehrt gilt aber auch: Die Facharztpraxis sollte die ermittelten Werte ebenfalls an die Hausarztpraxis weiterleiten.

Nach einer Operation muss das Krankenhaus veranlassen

Werden für eine Überprüfung der Operationsfähigkeit Laborwerte benötigt, so sind sie von der Praxis zu veranlassen, welche die Operationsvorbereitungen tätigt. Die KVHB schreibt hierzu: „Wird die Operationsvorbereitung von einer hausärztlichen Praxis als Leistung nach Abschnitt 31.1.2 EBM erbracht und abgerechnet, so muss die Praxis auch die Laboruntersuchungen selbst durchführen oder sie auf eigene Kosten in einem Labor anfordern.“

Nach einer Operation muss das Krankenhaus die erforderlichen Laboruntersuchungen selbst durchführen oder intern auf eigenen Kosten beantragen, sofern ein Patient oder eine Patientin gemäß § 115a SGB V im Krankenhaus vor- oder nachstationär behandelt oder nach Einweisung stationär betreut wird.

